

2) Gesetz vom 4. Juli 1870, die Ausgabe neuer Kassenscheine betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Unte regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1860 ausgegebenen Kassenscheine des Fürstenthums Reuß j. L. sollen eingezogen und durch neue Kassenscheine in gleichem Betrage ersetzt werden, die, wie die bisherigen, bei der Hauptstaatskasse auf Präsentation gegen Zahlung des vollen Nennwerts in gesetzlich zulässigen Silbercourantmünzen umgetauscht werden können.

§. 2.

Die §§. 3, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 27. März 1849, die Kreirung von Papiergeld betr., leiden auf die neuen Kassenscheine Anwendung.

§. 3.

Die Commission für Verwaltung der Staatsschulden hat die Anfertigung, Vollziehung und Ausgabe der neuen, sowie die Einziehung und Vernichtung der bisherigen Kassenscheine zu bewirken, auch darüber das Nöthige zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dieselbe ist dafür verantwortlich, daß die Ausgabe der neuen Kassenanweisungen nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem die bisherigen eingezogen worden sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigefügten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Ebersdorf, am 4. Juli 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.